
Merkblatt zur Gewährung einer Zuwendung für die Wiederherstellung von Waldökosystemen (Wiederaufforstung und Voranbau)

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise
2. Gegenstand der Förderung
3. Ablauf des Förderverfahrens
4. Erläuterungen zum Vordruck „Antrag - Gewährung einer Zuwendung für die Wiederherstellung von Waldökosystemen“
5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis – Gewährung einer Zuwendung für die „Wiederherstellung von Waldökosystemen“

1. Allgemeine Hinweise

Die Förderung ist an die Einhaltung von Förderbestimmungen geknüpft, die in den forstlichen Förderrichtlinien und weiteren Vorschriften festgelegt sind.

Die aktuellen Richtlinien für die forstliche Förderung (Fördergrundsätze Forst) geben Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen eine von Ihnen geplante Maßnahme förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Spezielle Regelungen, die für dieses Förderverfahren gelten sind dem Schreiben des Ministeriums vom 16.05.2019 „Förderung von Maßnahmen von Extremwetterereignissen- Übergangsregelung“ und den Schreiben der Bewilligungsbehörde vom 05.06.2019 und vom 21.06.2019 zu entnehmen.

Die forstlichen Förderrichtlinien, weiterführende Schreiben und die Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage der Landesforsten Rheinland-Pfalz <https://www.wald-rlp.de/de/nutzen/foerderung-der-forstwirtschaft/> . Auf Anforderung werden Ihnen auch die Unterlagen zugesandt.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufforstungsmaßnahmen zur Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen. Die Förderung hat zum Ziel einen standortsangepassten und zukunftsfähigen Bestand durch Pflanzungen zu etablieren. Gefördert werden können:

- a) Wiederaufforstungen
- b) Voranbauten

3.1 Einreichen des Antrages

Ihren Förderantrag nimmt die zuständige Untere Forstbehörde (Forstamt) entgegen, die Ihren Antrag nach örtlicher Prüfung an die Bewilligungsbehörde (Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde -) weiterleitet.

Auf dem Antragsvordruck ist die Adresse der Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße – Obere Forstbehörde - bereits vordruckt. Zuständige Untere Forstbehörde ist das Forstamt, in dessen Bezirk die Maßnahme liegen. In Zweifelsfällen können Sie die zuständige Untere Forstbehörde bei der Bewilligungsstelle erfragen.

Nach Antragseingang prüft die Zentralstelle der Forstverwaltung, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen und die Zuwendung gewährt werden kann.

3.2 Bewilligung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen, erhalten Sie einen **Bewilligungsbescheid** mit der Zusage der voraussichtlichen Zuwendung und mit den damit verbundenen Bestimmungen, die einzuhalten sind, um die Zuwendung nach Durchführung des Vorhabens abrufen zu können.

Die Bewilligungsbehörde kann zulassen, dass die beantragten Vorhaben vor Erteilung einer Bewilligung begonnen werden können. In diesem Fall erhalten Sie eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn (**Vorabgenehmigung**), mit der Sie berechtigt dazu, die beantragte(n) Maßnahme(n) zu beginnen und auszuführen, ohne dass damit die Möglichkeit der Zuschussgewährung verloren geht. Der Bewilligungsbescheid ergeht dann zum späteren Zeitpunkt, oft erst zum Zeitpunkt des Einreichens des Zahlantrages mit gleichzeitigen Verwendungsnachweis.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder einer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns (Vorabgenehmigung) darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden. Beginn des Vorhabens ist die Erteilung eines Auftrages zur Durchführung, bzw. die Aufnahme von Eigenarbeiten.

3.3 Durchführung der Maßnahme

Bei der Maßnahmendurchführung sind die jeweils geltenden Fördergrundsätze, Richtlinien und weiterführende Regelungen zu beachten.

3.4 Zahlantrag mit Verwendungsnachweis

Nach Durchführung der Fördermaßnahme legen Sie dem zuständigen Forstamt einen „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“ vor, mit dem Sie die auszahlende Zuwendung abrufen und die zweckentsprechende Verwendung der abzurufenden Zuwendung nachweisen.

Gleichzeitig dient der Verwendungsnachweis der Herleitung der Höhe der Zuwendung, die sich jetzt aufgrund der tatsächlichen Ausführung ergibt.

Das Forstamt prüft, ob die geförderten Maßnahmen im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Zahlantrag, im Verwendungsnachweis plausibel sind. Anschließend wird der Zahlantrag mit der Stellungnahme des Forstamtes an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

3.5 Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung und die Auszahlung der Zuwendung vorliegen und legt die endgültige Förderhöhe fest. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind erhalten Sie einen Auszahlungsbescheid

(Auszahlungsbenachrichtigung) oder im Falle einer Vorabgenehmigung einen Bewilligungsbescheid.
In der Folge wird Ihnen die im Bescheid genannte Zuwendung ausgezahlt.

4. Erläuterungen zum Antragsvordruck

4.1 Antragsvordruck

Punkt 1 Antragsteller(in)

Lfd.-Nr. 1.1 Einzelunternehmer ist derjenige Waldbesitzer, der allein über die Waldfläche (als Eigentümer oder Besitzer) verfügt. Bei mehreren Verfügungsberechtigten (z. B. auch Miteigentum) ist die Zeile „Unternehmensbezeichnung“ zu benutzen oder eine Anlage beizulegen.

Es ist möglich, dass ein Antrag für eine Gemeinde durch die Verbandsgemeinde gestellt wird; dann ist einzutragen, für welche Gemeinde/Stadt der Antrag gestellt wird.

Die Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald unterliegt den „**De-minimis**“-**Beihilfen**. Aus diesem Grund müssen die Abwicklung und Auszahlung der Fördermittel waldbesitzerbezogen erfolgen.

Daraus folgt, dass die Anträge je Waldbesitzer und damit je Forstbetrieb zu stellen sind. Ein Sammelantrag für mehrere Waldbesitzer/ Gemeinden bspw. durch die Verbandsgemeinde, den Forstzweckverband oder durch den Waldbauverein ist daher nicht möglich.

Forstzweckverbände nach §30 LWaldG gelten als eigenständige Forstbetriebe.

Lfd.-Nr. 1.8 Es handelt sich um eine EU-rechtlich begründete Pflichtabfrage. Die Frage ist nur dann relevant, wenn in der Vergangenheit seitens der Europäischen Kommission offene Forderungen aus einem Rückforderungsverfahren aufgrund einer Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gegen den Forstbetrieb bestehen. (Art. 1 Nr. 5 a der VO (EU) Nr. 702/2014 und Randnummer 27 der Rahmenregelung 2014/C204/01).

Rückforderungen, die von Seiten der Bewilligungsbehörde z.B. aufgrund Verstoßes gegen Auflagen im Bewilligungsbescheid, erlassen wurden, zählen nicht dazu.

Hinweis: Hat der Zuwendungsempfänger bisher Beihilfen ausschließlich aus dem Forstsektor erhalten, kann die Frage mit „entfällt“ beantwortet werden, da zurzeit keine Beihilfen in diesem Bereich als unvereinbar mit dem Binnenmarkt eingestuft wurden.

Punkt 2 Allgemeine Angaben

Die unter lfd.-Nr. 2.2 abgefragten Merkmale unterbinden bzw. schränken die Förderfähigkeit bei Vorliegen eines Merkmales ein.

Punkt 3 spezielle Angaben zum Vorhaben

Bei lfd. Nr. 3.1 und 3.2 sind der Landkreis und der Forstamtsbezirk, in dem die Projekte liegen anzugeben. Letzteres können Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Forstamt erfragen.

Lfd.-Nr.3.4 Ein Förderantrag sollte nur gestellt werden, wenn der zu erwartende Zuschuss je Antrag die folgenden Mindestbeträge (die Bagatellgrenze) erreicht:

Die Bagatellgrenze liegt für öffentliche sowie private Antragsteller bei 500,- € je Antrag.

Wird dieser Mindestbetrag **zum Zeitpunkt der Vorlage des Zahlantrages** nicht erreicht, wird keine Zuwendung gewährt.

Punkt 4 Beantragung der Gesamtzuwendung

Feld: Mitteilung der Bewilligungsbehörde:

Die Gewährung der Zuwendung wird im Zusammenhang mit EU-Beihilferecht als sog. De-minimis Beihilfe gesehen. Die durch die EU hierzu ergangenen Vorschriften verpflichten den Zuwendungsgeber, dass er im Rahmen der Antragstellung dem Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) mitteilt, dass es sich um eine De-minimis Beihilfe handelt.

So wird der Zuwendungsempfänger bei Beantragung weiterer De-minimis Beihilfen von anderen Zuwendungsgebern (z.B. im Agrarbereich) in die Lage versetzt, entsprechende Auskünfte bzgl. beantragter aber noch nicht bewilligter De-minimis Beihilfen zu erteilen.

Lfd.-Nr.4.1 Lfd. Nr. 4.1: Für die Herleitung der Gesamt-Zuwendung innerhalb der Maßnahmen können Sie den Vordruck „Anlage Projektblatt“ nutzen. Es ist nicht erforderlich, die Anlage zum Antrag beizulegen.

Sofern die tatsächlichen Pflanzzahlen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht greifbar sind, nehmen Sie bitte eine realistische Schätzung vor. Im späteren Zahlantrag mit Verwendungsnachweis geben Sie die tatsächlich realisierten Pflanzungen an.

Eine evtl. Abweichung von diesen Werten ist hier förderunschädlich. Die endgültige Förderhöhe richtet sich nach der tatsächlichen Pflanzanzahl im Verwendungsnachweis.

Maßnahmen:

„Wiederaufforstung“

Es werden Laubbaum-, Weißtannen-, und Mischkulturen gefördert. Die Pflanzung von Fichten ist nicht förderfähig. In Laubbaumkulturen sind nur Laubbaumpflanzen förderfähig.

Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.

In Laubbaumkulturen darf der Nadelholzanteil dauerhaft nur einen Anteil von maximal 20% betragen.

Der Anteil von Laubholz in einer Mischkultur muss bei mindestens 30% liegen. Die Beimischung des Laubbaumanteils in Mischkulturen ist so zu gestalten, dass der geförderte Laubbaumanteil dauerhaft erhalten werden kann. Im Falle der Beimischung der Baumart Fichte sind nur die Laubholzanteile förderfähig.

Die Mindestfläche ist bei der Laubbaum- und Weißtannenkultur 0,10 ha und bei der Mischkultur 0,30 ha zusammenhängend. Aufforstungen von mehreren räumlich voneinander getrennten Käfernestern in einer Abteilung können nicht als eine Kulturfläche angesehen werden (bzgl. Mindestaufforstungsfläche), auch wenn die Zwischenfelder sich künftig voraussichtlich auflösen werden. Ausschlaggebend ist der Zustand zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Bei allen Kulturen beträgt die rechnerische Mindestpflanzenzahl pro Hektar 2.000 Stück. Maximal werden rechnerisch 4.000 Stück pro Hektar gefördert.

Bei Wiederaufforstungen, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch vorhandenen hohen Wildbestand und die damit erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.

Die Pauschalen pro Pflanze betragen jeweils

Laubholzkultur: 1,50€ (nur für Laubbaumpflanzen)

Weißtannenkultur: 1,23€

Mischkultur: 1,23€ (Laubbaumpflanzen) und 0,30€ (Nadelbaumpflanzen)

Spätestens acht Jahre nach Auszahlung der Zuwendung erfolgt eine Überprüfung der Wiederaufforstung, ob sie den in der Bewilligung enthaltenen Kriterien eines **gesicherten Zustandes** entspricht.

„Voranbau“

Bei der Ausführung muss herkunftsgesichertes und standortgeeignetes Pflanzenmaterial verwendet werden.

Beim Voranbau wird das waldbauliche Ziel in der Regel in Kleinstgruppen von Schatt- und Halbschattbaumarten in über 40-jährigen Beständen erreicht.

Die Mindestfläche bei Voranbau beträgt 0,50 ha vorangebaute Bestandesfläche. Die über der Pflanzfläche verteilten Voranbauflächen sollen im Einzelnen bis zu 0,01 ha haben. Als Ausnahme ist der Voranbau der Weißtanne auch flächig förderfähig.

Die rechnerische Mindestpflanzenzahl pro Hektar beträgt 1.500 Stück. Maximal werden rechnerisch 2.000 Stück pro Hektar gefördert.

Mit Hinblick auf die Fördergrundsätze Forst vom 18. Mai 2015 Punkt Nr. 3.1.4 ist der Borkenkäferbefall als sekundär anzusehen. Primäres Schadereignis war der Trockensommer 2018. Die Maßnahmen sind daher förderfähig.

Die Pauschale pro Pflanze beträgt 1,17€

Bei Wiederaufforstungen und Voranbauten, bei denen zu erwarten ist, dass das Zuwendungsziel durch den vorhandenen **hohen Wildbestand** und die damit zu erwartenden oder vorhandenen Wildschäden nicht erreicht werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zur Beurteilung sollen auch die vorhandenen Kriterien der forstbehördlichen Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel herangezogen werden.

Punkt 5 Erklärungen des Antragstellers

Unter diesem Punkt sind die Regeln des Förderverfahrens aufgeführt. Der Antragsteller ist gehalten, je nach Ausprägung diese zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen oder einzuhalten. Er bestätigt dies durch seine Unterschrift am Ende des Antragsformulars.

Lfd.-Nr. 5.9

Die mit diesem Antrag beantragten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit dem Subventionsgesetz, die beide auszugsweise wiedergegeben werden:

Auszug Strafgesetzbuch

§ 264 Subventionsbetrug

1. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft wer:*
 1. *einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind*
 2. *einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf Subvention beschränkt ist, entgegen, der Verwendungsbeschränkung verwendet.*
 3. *den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
 4. *in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.*
2. *In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*
 1. *aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,*
 2. *seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder*

3. *die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.*
3. *§ 263 Abs. 5 gilt entsprechend.¹*
4. *Wer in den Fällen des Absatzes Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
5. *Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren zu verhindern.*
6. *Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.*
7. *Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist*
 1. *Eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil*
 - a) *ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und*
 - b) *der Förderung der Wirtschaft dienen soll,*
 2. *eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.*

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.
8. *Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,*
 1. *die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder*
 2. *von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.*

Auszug Subventionsgesetz

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

1. *Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder es Subventionsvorteils entge-*

¹ § 263 Abs. 5: Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

genstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

2. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

1. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.
2. Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen wird.

Die für die beantragte Förderung geltenden subventionserheblichen Tatsachen sind unter Punkt 5.9 benannt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.

5. Erläuterungen zum Vordruck „Zahlantrag mit Verwendungsnachweis“

Der Zahlantrag/Verwendungsnachweis ist der Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde über das zuständige Forstamt vorzulegen.

Das Datum zur Vorlage ist aus dem Bewilligungsbescheid oder der Vorabgenehmigung zu ersehen.

Mit diesem Antrag werden die ausgeführten Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben nachgewiesen.

Lfd. Nr. 4.1: Hier sind im Feld des Antragstellers die Zuwendungshöhen, die für die einzelne(n) Aufforstungsfläche(n) in der/den projektbezogenen „Anlage(n) Projektblatt Wiederherstellung von Waldökosystemen“ errechnet wurden, unter Angabe der Projekt Nr.(n) einzutragen sowie die beantragte Gesamtzuwendung des Förderantrags anzugeben.

Die Herleitung der Zuwendung für die einzelnen Projekte nehmen Sie auf dem **Vordruck „Anlage Projektblatt“** vor.

4.2 Anlage Projektblatt „Wiederherstellung Waldökosysteme“

Die für jede Pflanzfläche(=Projekt) (Wiederaufforstung **oder** Voranbau) ausgefüllte „Anlage Projektblatt Wiederherstellung von Waldökosystemen“ ist dem Antrag als Anlage beizufügen.

Hinweis: Mit Hinblick auf die Überprüfung des Kulturerfolges nach spätestens acht Jahren ist es wichtig, dass in dem Projektblatt möglichst genaue Angaben zu der Ausführung enthalten sind.

Feld „Projekt Nr.“

Im Kopfbereich dieses Vordrucks ist zunächst im Feld „Projekt Nr.“ eine laufende Nummer, beginnend mit „01“ einzutragen. Diese wird dann unter Punkt 4 des Antrages im Sinne eines Ordnungsmerkmals wiederverwendet.

Projekt Wiederaufforstung

Felder: „Laubbaumkultur“, „Weißtannenkultur“, „Mischkultur“

Zur Förderfähigkeit der Kulturen sind die Voraussetzungen gemäß unter „Maßnahmen“ zu erfüllen (S. 5).

Projekt Voranbau

Feld „Pflanzung Schatt-/Halbschattbaumarten (außer flächiger Weißtannen voranbau)“

Zur Förderfähigkeit des Voranbaus sind die Voraussetzungen gemäß unter „Maßnahme“ zu erfüllen (S. 5 und 6).

Punkt 6 Anlagen

- Projektblatt
Für jedes Pflanzprojekt (Kulturfläche) ist ein Projektblatt beizulegen.
- Lageplan
Jedes beantragte Projekt ist in seinen Umrissen auf einem Lageplan einzuzeichnen. Dieser ist dem Antrag beizufügen.
- (in Kopie) Lieferscheine über die verwendeten Pflanzen bzw. Rechnungen aus denen die Baumarten, die Menge und die Herkunft ersichtlich ist
(zum Verbleib in der Akte des örtlich prüfenden Forstamtes)
- Übersicht Haushalts- und Finanzlage
Aufgrund der Herkunft der Finanzierungsmittel ist zur Wertung der finanziellen Leistungsfähigkeit die Vorlage der im Jahr der Antragstellung aktuellen Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde vorzulegen. Die vorzulegende Übersicht wird von der Kommunalverwaltung/Verbandsgemeinde erstellt, das Verfahren ist dort bekannt.

Unterschriftenfeld

Das Unterschriftenfeld ist vollständig (entsprechend den geforderten Angaben) auszufüllen. Die Unterschrift muss im Original geleistet werden.

Hinweis: Bei Gemeinden ist auch die Unterschrift der geschäftsführenden Verbandsgemeinde möglich.

Sollten weitere Fragen zur Antragstellung bestehen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Forstamt oder die Zentralstelle der Forstverwaltung in Neustadt a. d. Weinstraße,) Tel.: 06321/6799-0 wenden.

Es wird empfohlen, sich eine Kopie des unterschriebenen Antrages sowie der Anlagen zu fertigen. Dies erleichtert die Bearbeitung für den Fall, dass Rückfragen zum Antrag bestehen.